

AUTORISIERTE ENDVERSION VOM 19.08.2014

FORDERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

Art. 4 b: Begriffsbestimmungen

Forderung:

Die Justiz und andere involvierte Behörden müssen anerkennen, dass die Einwilligung im Rahmen von Menschenhandel unerheblich ist. Dass das Opfer bereits vor der Ausbeutung beispielsweise in der Prostitution gearbeitet hat oder wusste, dass es in der Prostitution arbeiten würde, darf nicht gegen das Opfer verwendet werden und den Menschenhandel abmildern. Zuständige Akteure der Justiz müssen verstärkt weitergebildet und sensibilisiert werden, um weitere Diskriminierung und Stigmatisierung von Opfern zu vermeiden.

Art. 5 Verhütung des Menschenhandels

Art. 6 Massnahmen um der Nachfrage entgegenzuwirken:

Forderungen:

1. Prävention gegen Menschenhandel wird in der Schweiz zum grössten Teil von nichtstaatlichen Organisationen geleistet. NGOs müssen einen grossen Teil ihrer Arbeit für Fundraising aufwenden. Die Finanzmittel des Bundes gemäss Präventionsverordnung sind viel zu niedrig. Sie müssen dringend erhöht werden.
2. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine staatliche Daueraufgabe. Der Bund darf nicht wie bisher nur befristet, sondern muss unbefristete strukturelle Unterstützung an zivilgesellschaftliche anti-trafficking Akteure, insbesondere an die spezialisierte Opferbetreuung leisten.
3. Konsument_innen von Dienst- und Arbeitsleistungen von Opfern von Menschenhandel müssen verstärkt zu Menschenhandel informiert und sensibilisiert werden.
4. Die Schweiz muss legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten für die vulnerable Gruppe von Arbeitsmigranten_innen schaffen, die aufgrund der hohen Nachfrage nach Niedriglohn-Arbeitskräften in den Sektoren Care, Bau, Landwirtschaft usw. weiter wächst.

Art. 7 Massnahmen an der Grenze

Forderungen:

1. Grenzbehörden, welche mit allfälligen Opfern in Kontakt kommen könnten, müssen flächendeckend sensibilisiert und geschult werden.

2. Bei Verdachtsfällen müssen Grenzbehörden mit auf Menschenhandel spezialisierten Beratungsstellen /Fachstellen zusammenarbeiten. Grundsätzlich muss das Vorgehen koordiniert und eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Grenzpolizei und Opferschutzorganisationen aufgebaut werden.

Art. 10 Identifizierung als Opfer

Forderungen:

1. Es darf nicht eine Frage des Zufalls sein, ob ein Opfer von Menschenhandel identifiziert und geschützt wird. Die Schweiz muss für alle Kantone verbindliche Standards einführen, damit die Identifizierung und der Schutz der Opfer nicht willkürlich, von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt werden.
2. Opferidentifizierung ist von zentraler Bedeutung! Es braucht dringend eine verstärkte landesweite, flächendeckende Schulung und Spezialisierung der Behörden und weiterer Akteure, welche mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen.
3. Dafür müssen staatliche Gelder bereitgestellt werden. In dieser schwierigen Identifizierungsarbeit dürfen Akteure der Polizei und Opferschutzorganisationen, insbesondere der nichtstaatlichen Opferschutzorganisationen nicht allein gelassen werden.
4. Arbeitsausbeutung: Die Schweiz konzentriert sich überwiegend auf die Bekämpfung des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung. Es gibt nur vereinzelt Identifizierungen von Opfern von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung. Bis heute gab es nur EINE Verurteilung wegen Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung. Die Schweiz muss dringend den Einbezug und die Schulung neuer Akteure und Stellen wie z.B. Arbeitsinspektoren, Arbeitgeber und Gewerkschaften vorantreiben.
5. Die Definitionsmacht darf nicht bei nichtspezialisierten, nichtsensibilisierten Behörden liegen. Die spezialisierten Opferberatungsstellen, die tagtäglich mit Betroffenen arbeiten, sollen als identifizierende Stellen anerkannt sein. Insbesondere muss der Opferstatus auch ohne Strafverfahren attestiert werden können, um Opferschutz sicherzustellen.
6. Die Abläufe und Zuständigkeiten bei Verdacht auf Menschenhandel im Asylbereich müssen klar definiert und spezialisierte Opferberatungsstellen zugezogen werden.

Art. 12 Unterstützung der Opfer

Forderungen:

1. Die Schweiz muss allen Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsbewilligung gewähren, damit sie ihre opferhilferechtlichen Ansprüche legal erhalten bzw. geltend machen können. Opferhilferechtliche Unterstützung darf nicht an ausländerrechtliche Massnahmen (Aufenthalt nur bei relevanter Aussage) scheitern, sondern muss unabhängig von der Beteiligung am Strafverfahren gewährt werden.
2. Die Schweiz braucht dringend einen allgemeingültigen, gesamtschweizerisch gleichen Standard bezüglich Opferschutz und muss die Finanzierung eines ganzheitlichen Opferschutzprogrammes mit adäquaten Unterkunftsmöglichkeiten und angemessenen Integrationsmassnahmen sicherstellen. Es darf nicht sein, dass die Existenz der Schweizweit einzigen auf Menschenhandel spezialisierten Opferschutzstelle FIZ u.a. von privaten Spenden abhängt. Der Bund muss sich mit einem regelmässigen Betriebsbeitrag an den Kosten der Opferbetreuung und Präventionsarbeit der spezialisierten NGOs beteiligen.
3. Opfer sollen aus Schutzgründen und im Hinblick auf ihre Genesung auch ausserkantonale platziert werden können. Die Kantone und Gemeinden müssen die Opferkosten vollumfänglich auch bei ausserkantonalem Aufenthalt übernehmen. Das Wohl der Opfer muss stärker gewichtet werden als finanzielle Überlegungen.
4. Die Anforderungen in Art. 36 Abs. 4 VZAE bezüglich Erwerbstätigkeit müssen der Realität der „schwächsten“ Opfer von Menschenhandel angepasst werden, damit der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur auf rechtstheoretischer Ebene ermöglicht wird.

Art. 13 Erholungs- und Bedenkzeit

Forderungen

1. Die Bedenk- und Erholungszeit muss im Sinne des Opfers interpretiert und erteilt werden. Auch hier braucht es verbindliche schweizweit geltende Standards.
2. Während der Bedenkzeit dürfen keine polizeilichen Befragungen, Einvernahmen etc. durchgeführt oder Opferdaten weitergegeben werden. Hierfür braucht es klare gesetzliche Grundlagen sowie weiterhin Sensibilisierung und Weiterbildung, insbesondere der Polizei, Staatsanwaltschaft und der Migrationsbehörden.

3. Die Expertise der spezialisierten Opferberatungsstellen in Bezug auf Erkennung von mutmasslichen Menschenhandelsopfern muss bei den Migrationsbehörden Anerkennung finden.

Art. 14 Aufenthaltsbewilligung

Forderungen

1. Die Schweiz muss ein Aufenthaltsrecht für alle Opfer von Menschenhandel sicherstellen, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft. Nur so kann sichergestellt werden, dass Opfer den ihnen zustehenden Schutz und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz erhalten.
2. Die KANN-Formulierung in Art. 30 lit. e AuG ist ungenügend und führt zu krassen Unterschieden in der Rechtsanwendung. In der Praxis ist der Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel vom jeweiligen Kanton der Ausbeutung, der Behörde, des einzelnen Beamten abhängig – einen Schweiz weiten Standard hierzu gibt es nicht.

Um eine einheitliche Umsetzung und Auslegung besagten Artikels zu garantieren müssen verbindliche Vorgaben in einem ersten Schritt mindestens auf Verordnungsebene formuliert werden. Eine unverbindliche Weisung diesbezüglich genügt nicht.

Art. 15 Entschädigung und Rechtsschutz

Forderungen

1. Die Entschädigungen und Genugtuungen, welche den Opfern von Menschenhandel zugesprochen werden, fallen in der Schweiz generell zu tief und zudem von Fall zu Fall sehr unterschiedlich aus. Dies trifft im Besonderen auch auf Fälle zu, bei welchen die Opfer bereits im Herkunftsland in der Prostitution tätig waren oder wussten, dass sie in der Prostitution tätig sein werden. Diesbezüglich müssen die Justiz und kantonalen Opferhilfestellen weiter sensibilisiert und weitergebildet werden.
2. Die Schweiz soll dafür Sorge tragen, dass Opfer von Menschenhandel kein Kostenrisiko tragen, wenn sie als Privatkläger an einem Verfahren teilnehmen und dass sie in jedem Fall – unabhängig von der Konstituierung als Privatklägerin - Anspruch auf unentgeltliche Rechtverbeiständung haben.

Art. 16 Repatriierung und Rückführung der Opfer

Forderung:

Die Ausgestaltung und das Vorgehen der Rückkehrhilfe müssen unter Berücksichtigung der Situation der Opfer hier und im Heimatland erfolgen. Bei der Übermittlung oder dem Austausch von Daten, auch zwischen Staaten, müssen die Sicherheit und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Opfer im Vordergrund stehen.

Art. 26 Bestimmung über Absehen von Strafe

Forderung

Es kommt immer wieder zu Bestrafungen von Opfern, insbesondere wegen ausländerrechtlichen Verstößen. Die Schweiz muss dafür sorgen, dass die Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden die gesetzlichen Bestimmungen, die ein Absehen von Strafe möglich machen, in der Praxis umsetzen.

Art. 28 Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten

Forderungen

1. Der Schutzgedanke muss ins Zentrum gestellt werden. Ein Antrag auf Annahme ins Zeugenschutzprogramm muss neben der Staatsanwaltschaft auch opferbetreuenden Organisationen, insbesondere Fachstellen wie der FIZ, möglich sein und darf nicht von einem Strafverfahren und der Relevanz des Zeugen/der Zeugin hierfür abhängig gemacht werden.
2. Es müssen effektive und spezifische Opferschutzmassnahmen erarbeitet werden, welche ins Opferhilfegesetz und/oder in die Strafprozessordnung aufgenommen werden sollten. Diese Opferschutzmassnahmen sollten ähnlich wie die beschriebenen Zeugenschutzmassnahmen ausgestattet sein.

Art. 29: Spezielle Behörden und Koordinationsstellen

Forderungen

1. Es muss eine unabhängige (nicht-staatliche) Stelle für die nationale Berichterstattung gewählt werden.
2. NGOs sollen vom Staat in die Erarbeitung von antitrafficking Massnahmen partizipativ einbezogen werden und z.B. ein Stimmrecht im Steuerungsorgan der KSMM erhalten.

Art. 30 Gerichtsverfahren

Forderung

Die in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Schutzmassnahmen zugunsten der Opfer müssen angewendet werden. Sicherheit und Schutz der Persönlichkeit des Opfers müssen den Interessen des Täters und der Öffentlichkeit vorgehen.

FIZ, 19. August 2014